

Notarspersönlichkeit. Die Notwendigkeit einer solchen ergab sich auch aus der seit dem Ableben Zeizolfs bestehenden Vakanz des Kanzleramtes. Doch auch nach der Ernennung Rainalds von Dassel hat Arnold H seine Position beibehalten.

Wahrscheinlich noch im September 1155 erging ein möglicherweise von Arnold H verfaßtes Mandat des Kaisers an den Abt von Tegernsee³⁵⁾ (und sicherlich auch an andere maßgebende Persönlichkeiten), worin dieser aufgefordert wird, auf dem in Regensburg angesetzten Reichstag zu erscheinen. Am 27. November diktiert unser Notar in Konstanz ein dem dortigen Bischof Hermann verliehenes Diplom und fertigt dessen Monogramm³⁶⁾; außerdem verfaßt und mündiert er hier auch eine kaiserliche Schutzurkunde für das Kloster Salem³⁷⁾. Hierauf begleitet Arnold H den Kaiser an den Mittelrhein. Auf dem Weg dorthin gewährte Barbarossa dem Augustinerchorherrenstift Hördt ein mit 18. Dezember 1155 datiertes Privileg; auf dessen Formulierung nahm Arnold H zwar keinen direkten Einfluß, doch schrieb er persönlich die beglaubigenden Teile, also Signum- und Rekognitionszeile, und zeichnete auch das Monogramm³⁸⁾. Am 8. Januar 1156 erhält das Kloster Maulbronn von Friedrich I. ein Privileg, welches zwar von Arnold II. E mündiert wurde, dessen Monogramm jedoch von Arnold H stammt³⁹⁾. Inwieweit dieser die Formulierung des am 25. Januar in Straßburg ausgestellten Diploms für die Ministerialen des dortigen Thomasstiftes be-

³⁵⁾ St. 3728; eine sichere Zuweisung des Diktates ist infolge des kurzen Textes, trotz einiger stilistischer Anklänge an von Arnold H verfaßte Diplome, nicht durchzuführen.

³⁶⁾ St. 3730; mündiert wurde es von einem Empfängerschreiber, vgl. E g g e r, Schreiber S. 210 ff.; bezüglich der für unseren Notar typischen stilistischen Kriterien dieses und der folgenden von Arnold H verfaßten Diplome vergleiche man die anlässlich der Behandlung des Privilegium minus und des Diploms für den Johanniterorden angestellten Diktatuntersuchungen.

³⁷⁾ St. 3731.

³⁸⁾ St. 3732; Protokoll, Text und Datierung wurden von einem Empfängerschreiber geschrieben, vgl. E g g e r, Schreiber S. 212 f.

³⁹⁾ St. 3734; vgl. E g g e r, Schreiber S. 61; Vorurkunde war, wie H i r s c h mit Recht in einer Notiz des Diplomata-Apparates festgehalten hat, ein nicht mehr erhaltenes Privileg Innozenz' II., worauf in der Barbarossaurkunde auch verwiesen wird; der Anteil des Arnold H an der Gestaltung dieses Diploms tritt neben dem Monogramm auch in dessen Arenga zutage, welche mit der des von ihm verfaßten und geschriebenen DK III. 201 identisch ist; sie war von unserem Notar dem Privileg Paschalis II. JL. 6230 entnommen worden, hatte aber in der Reichskanzlei bisher keine anderweitige Verwendung gefunden, vgl. H a u s m a n n, Formularbehelfe S. 80 (Vorbemerkungen zu Formel 25).